

Antrag auf Ausstellung eines Internationalen Führerscheines (Stand 12.02.2020)

Gültiger PA oder Pass in Verbindung mit aktueller Meldebescheinigung, Kartenführerschein, Bild (Größe 35x45mm aktuell und biometrisch), 14,50 EUR

Ich beantrage einen Internationalen Führerschein:
bitte ankreuzen:

- | | |
|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | nach dem Übereinkommen über den Straßenverkehr vom 08. November.1968 (Gültigkeit 3 Jahre). |
| <input type="checkbox"/> | nach dem Internationalen Abkommen vom 24. April 1926 (Gültigkeit 1 Jahr) (z.B. für Thailand) |

Name	⇒		
Geburtsname	⇒		
Vorname	⇒		
Geburtsort und Geburtsdatum	⇒		
Staatsangehörigkeit	⇒	<input type="checkbox"/> Deutsche/r	andere:
Hauptwohnsitz in PLZ, Ort	⇒		
Straße, Hausnummer	⇒		

und lege folgende Unterlagen in Urschrift vor:

Personalausweis/Reisepass Nr.	⇒		
Führerschein Klassen:	⇒		
ausgestellt am	⇒		
ausstellende Behörde	⇒		in: ⇒
Führerschein-Nummer	⇒		

Rendsburg, den

.....
 Unterschrift Antragsteller (m,w,d)

Rendsburg, den

Verfügung der Verwaltungsbehörde:

- Die Zuständigkeit ist gegeben. Erforderliche Unterlagen sind vorhanden. Die Angaben zur Person wurden überprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen. Personalausweis und Führerschein wurden zurückgegeben.
- Der vorgelegte Führerschein wurde überprüft, es ergaben sich keine Beanstandungen. Es bestehen - keine - Bedenken zur Person des Antragstellers, deshalb unterbleibt die Anfrage beim KBA - erfolgt am:
- Der Antragsteller hat das gemäß § 8 Vint. Vorgeschriebene Mindestalter, auch die übrigen Voraussetzungen für die Erteilung des Internationalen Führerscheines sind erfüllt.
- Der Int. FS wird ausgestellt für die Klassen A1, A, B, BE, C1, C1E, C, CE, D, D1, D1E, DE
-
- Listen-Nr.

I. A.

.....
 Internationaler Führerschein ausgehändigt:

.....
 Internationaler Führerschein erhalten: (Unterschrift)

Datenschutzbestimmungen: Gem. § 2 StVG sind Sie verpflichtet, die erforderlichen Angaben zur Person und die Eignung und die Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen nachzuweisen. Personen- und Fahrerlaubnisdaten werden elektronisch und ggf. konventionell zum Zwecke des Nachweises einer erteilten Fahrerlaubnis bzw. der Ausfertigung eines Führerscheines gespeichert. Erforderliche Datenübermittlungen an andere Stellen (z. B. Kraftfahrtbundesamt, Polizei, Gerichte und andere Führerscheinstellen) erfolgen nach den Vorschriften des StVG und der FeV. Gem. § 58 StVG steht Ihnen auf schriftlichen Antrag das Recht zur gebührenfreien Auskunft über Ihre gespeicherten Daten sowie deren Herkunft zu.